



Verpflichtung zum Datenschutz für Mitarbeiter

**Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft**

Verpflichtung gemäß § 6 Datenschutz Anpassungsgesetz 2018 (DSG) (Datengeheimnis)

Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutz Anpassungsgesetz 2018 (DSG) zu wahren und den Datenschutz und die Datensicherheit unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um betriebliche Anordnungen handelt, einzuhalten.

Mir ist bekannt,

- dass es untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen, sowie Daten zu einem anderen als dem zum jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden,
- dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mir aufgrund meiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten, nur aufgrund einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Anordnung meines Arbeitgebers oder dessen Beauftragten weitergegeben werden dürfen,
- dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit und/oder nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen fortbesteht,
- dass aus der Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen das Datengeheimnis verstoßen würde, dem Arbeitnehmer kein Nachteil erwachsen darf,¹
- dass weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten von der oben angeführten Verpflichtung unberührt bleiben, sofern sie mit dem Datenschutzgesetz nicht im Widerspruch stehen,²
- dass Verstöße gegen die oben angeführte Verpflichtung mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können, schadenersatzpflichtig machen und/oder arbeitsrechtliche Folgen haben können (z.B. Entlassung).

Zusätzliche Erklärungen:

Im Besonderen verpflichte ich mich zur sorgfältigen Verwahrung mir anvertrauter Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstiger Zugangsberechtigungen.

Ein Exemplar der Verpflichtung sowie die Anlage 1 mit Erläuterungen des DSG habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzverantwortlicher ist:

¹ Der Dienstnehmer hat demnach das Recht Anweisungen seines Dienstgebers zu verweigern, wenn dieser gegen das Datengeheimnis verstößt, ohne dass ihm daraus irgendwelche Konsequenzen entstehen

² Bereits bestehende Vereinbarungen mit dem Dienstgeber bleiben weiterhin gültig, auch wenn sie über die vorliegende Verpflichtung hinausgehen.

Anlage 1: Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das DSGVO gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei nicht-öffentlichen Stellen immer dann, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder nicht automatisierten Dateien (Karteien, Sammlungen gleicher Formulare) verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Diese Einschränkung auf Datenverarbeitungsanlagen und nicht automatisierte Dateien gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten zu **Beschäftigungsverhältnissen**; dort gilt das DSGVO auch für sonstige Unterlagen, wie Personalakten oder Bewerbungsunterlagen.

Im Anwendungsbereich des DSGVO richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, die wie folgt lautet:

"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat."

Die darin verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

- 1 **Speichern** das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
- 2 **Verändern** das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
- 3 **Übermitteln** das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a. die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b. der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
- 4 **Sperren** das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
- 5 **Löschen** das unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten.

Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt: vom bloßen Einsicht nehmen durch Bedienstete der verantwortlichen Stelle bis zum Gebrauch der Daten.

Schlussbemerkungen

Diese Vorlage dient der Unterstützung bei der Erreichung einer ausreichenden Datenschutzkonformität und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch ist die Erreichung einer 100%igen Datenschutzkonformität nicht möglich. Letztendlich bleibt ein gewisses Restrisiko. Die Höhe dieses Restrisikos unterliegt der Bereitschaft, wirtschaftliche und personelle Ressourcen zu investieren und ist im Endeffekt eine Entscheidung der Geschäftsleitung.

Die Neuheit der Regelungen aus der EU-DSGVO und die Tatsache, dass sie erst am 25.5.2018 in nationales Recht übergehen, lässt den Schluss zu, dass noch keine Judikaturen aus der Praxis existieren und in Zukunft noch einige Aspekte von Gerichten und Behörden präzisiert werden.

Daher stellen die Angaben in diesem Leitfaden keine (rechts)verbindlichen Informationen dar, sondern spiegeln nur den aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand wieder. Die Vorlage wird anhand von zukünftigen Entwicklungen kontinuierlich einer Überprüfung und Aktualisierung unterzogen, um Neuentwicklungen und zukünftige Rechtsprechungen ergänzen zu können.

Diese Vorlage ist keine abschließende Handlungsanweisung oder Rechtsberatung, d.h. eine Evaluierung konkreter Praxisfälle kann durch dieses Dokument nicht ersetzt werden.